



Ausschreibung Schweizer Filmpreis «Quartz 2011»

Das Bundesamt für Kultur (BAK),

Gestützt auf Art. 7 des Filmgesetzes (FiG, SR 443.1) und Art. 3 der Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis (SR 443.116)

informiert:

1. Der Schweizer Filmpreis «Quartz 2011» wird in folgenden **Kategorien** verliehen:
 - a) Bester Spielfilm
 - b) Bester Dokumentarfilm
 - c) Bester Kurzfilm
 - d) Bester Trickfilm (kürzer als 60 Minuten)
 - e) Bestes Drehbuch für einen Spielfilm
 - f) Beste Darstellerin
 - g) Bester Darsteller
 - h) Beste Darstellung in einer Nebenrolle
 - i) Beste Filmmusik
 - j) Spezialpreis der Jury für einen herausragenden technischen und künstlerischen Beitrag

2. Für die Teilnahme am Schweizer Filmpreis «Quartz 2011» muss eine **Anmeldung** erfolgen. Diese muss **bis 30. September 2010 durch den oder die Inhaber der Filmrechte** bei Swiss Films eingereicht werden. Die Anmeldung beinhaltet die Einreichung von **5 DVDs**. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. **Die Bestätigung der Selektion von Filmen**, die an den Solothurner Filmtagen **2011** aufgeführt werden, muss bis 15. Dezember 2010 bei Swiss Films **nachgereicht** werden.

3. Zum Filmpreis zugelassen sind **Filme**, die die **Bedingungen** von Art. 4 der Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis erfüllen, d. h.:
- i. Filme schweizerischer Produktion gem. Art. 2. Abs. 2 des Filmgesetzes sowie anerkannte Koproduktionen mit einem ausführenden Produzenten mit Sitz in der Schweiz und Autor/in schweizerischer Nationalität oder Wohnsitz in der Schweiz.
 - ii. Selektion im Hauptprogramm eines schweizerischen Filmfestivals (siehe Ziffer 11) oder eines bedeutenden ausländischen Festivals (siehe Ziffer 12) oder Auswertung in einem Kino in der Schweiz (siehe Ziffer 10).

Fernsehfilme sind zugelassen, wenn sie unabhängig produziert und in einem Schweizer Kino ausgewertet worden sind.

4. Die Anmeldung muss Angaben enthalten über die **Personen**, die sich für die unter **1 e) bis i) genannten Preise** bewerben; auf der Liste der Personen **muss** ihre Funktion, ihre Adresse und ihre Nationalität genannt werden. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Zum Preis zugelassen sind Personen mit Schweizer Nationalität sowie Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B oder C (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis).

5. **Verfahren** (siehe Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis): Im Auftrag des BAK erstellt Swiss Films die Liste der Filme und Personen, die die Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Liste wird der Nominierungskommission unterbreitet. Eine Kopie der Liste geht an die Filmbranche, die durch die Filmakademie vertreten wird. Diese kann ihre Vorschläge der Nominierungskommission unterbreiten. Die Kommission selektioniert die nominierten Filme und Personen in den verschiedenen Kategorien. Eine Jury bestimmt pro Kategorie einen Preisträger. Der Spezialpreis der Jury (für einen herausragenden technischen und künstlerischen Beitrag) wird unter den nominierten Filmen der Kategorien gemäss Punkt 1a) bis d) bestimmt. Swiss Films hat den Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen den Organisatoren und Partnern des Filmpreises und der Filmakademie zu koordinieren.
6. Für den Schweizer Filmpreis «Quartz 2011» beträgt die **Zahl** der zu nominierenden Filme und Personen sowie die **Preissumme** für die Nominierungen pro Kategorie:
- a) 5 x CHF 25'000 für die Kategorie «Bester Spielfilm»
verteilt zwischen dem Produzenten und dem Regisseur
 - b) 5 x CHF 25'000 für die Kategorie «Bester Dokumentarfilm»
verteilt zwischen dem Produzenten und dem Regisseur.

- c) 5 x CHF 10'000 für die Kategorie «Bester Kurzfilm»
verteilt zwischen dem Produzenten und dem Regisseur
- d) 5 x CHF 10'000 für die Kategorie «Bester Trickfilm»
verteilt zwischen dem Produzenten und dem Regisseur
- e) 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Bestes Drehbuch»
- f) 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Darstellerin»
- g) 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Bester Darsteller»
- h) 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Darstellung in einer Nebenrolle»
- i) 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Filmmusik», verliehen an den Musikkomponisten

Die Nominierungen für den Preis der besten Filmmusik werden von der **Stadt Luzern** verliehen.

7. Die Preise für die **Gewinner** der verschiedenen Kategorien des Schweizer Filmpreises «Quartz» werden **nicht** durch einen zusätzlichen Geldbetrag ausgerichtet.
8. Zum Preis für das beste **Drehbuch** (Punkt 6 e) sind zugelassen Drehbücher für Spielfilme gemäss den in Art. 4 der Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis genannten Zulassungsbedingungen (siehe Ziffer 3).

Als künstlerisch verantwortlich gelten die Autoren, die auf dem Abspann erscheinen.

9. Zum Preis für die beste **schauspielerische Leistung** (Punkte f, g und h) sind Rollen zugelassen in einem unter Ziffer 3. genannten Spielfilm. Die Preise unter Punkt f) und g) zeichnen schauspielerische Leistungen in Hauptrollen aus, Punkt h) die Leistung in einer substantiellen Nebenrolle.

Zum Preis für die beste **Filmmusik** (Punkt i) ist die Musik in einem unter Ziffer 3 genannten Spielfilm oder Dokumentarfilm.

Bei den für den Preis vorgeschlagenen **musikalischen Werken** muss es sich zwingend um Originalwerke handeln, die speziell für den begleiteten Film geschaffen wurden.

10. Unter **Kinoauswertung** versteht man eine Auswertung während mindestens zwei Wochen an mindestens sieben Vorstellungen pro Woche in demselben Kino oder in Kinos einer Kinokette in der Schweiz. Für den Schweizer Filmpreis «Quartz 2011» umfasst die Auswertung die Zeit zwischen 1. Januar 2010 und 31. Dezember 2010.

11. Filme, die nicht im Kino ausgewertet worden sind, müssen im Hauptprogramm (Wettbewerbsprogramm), eines der folgenden **schweizerischen Filmfestivals** selektioniert worden sein:

- a) Solothurner Filmtage 2011
- b) Internationales Filmfestival «Visions du réel» Nyon 2010
- c) Filmfestival Locarno 2010
- d) Internationale Kurzfilmtage Winterthur 2010
- e) Fantoche, Internationales Festival für Animationsfilm 2010 Baden

12. Ebenfalls zugelassen sind Filme, die für das Hauptprogramm eines der folgenden **ausländischen Festivals** selektioniert worden sind:

Amsterdam, Annecy, Berlin, Cannes, Clermont-Ferrand, Karlovy Vary, Montreal, Park City, Rotterdam, San Sebastian, Toronto, Venedig (siehe Liste I der Richtlinien für die Unterstützung der Teilnahme von Schweizer Filmen an internationalen Festivals 2010.

http://www.swissfilms.ch/static/files/distribution_support/Richtlinien_Auslandpromotion_D_Web.pdf

Nicolas Bideau
Leiter der Sektion Film

Bern, den 8. Juli 2010